



Wasserwirtschaft und EU-Wiederherstellungsverordnung (WVO)

Stand der Dinge

Wasserwirtschaftliche Fachtagung, Erfurt, 22. Mai 2024

Workshop IV: Gewässer

Eva Mehler, BMUV



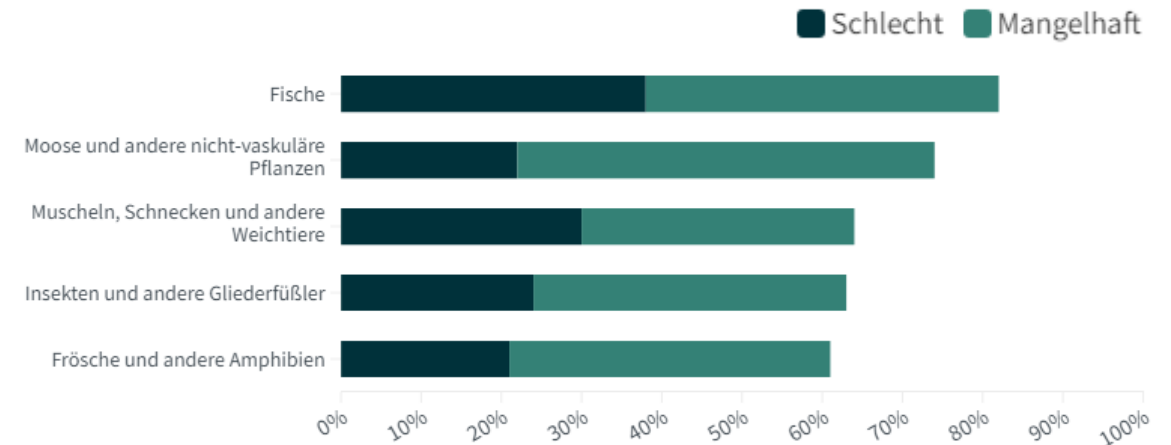
Hintergrund

- Anerkennung der existenziellen Bedeutung

- naturnaher Wälder,
- frei fließender Flüsse,
- intakter Moore,
- lebendiger Agrarlandschaften
- und artenreicher Meere

für unsere Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen

- Bisherige Anstrengungen konnten den Rückgang von gefährdeten Lebensraumtypen und das Aussterben vieler Arten nicht stoppen
- Umsetzung von Verpflichtungen aus European Green Deal, EU-Biodiversitätsstrategie 2030 und UN-Biodiversitätskonvention
→ ohne neue Instrumente nicht möglich



Quelle: <https://www.consilium.europa.eu/de/infographics/state-of-eu-nature/>, basierend auf Daten der EUA zur FFH-RL 2013-2018



Timeline





WVO: Ziele & Maßnahmen

- Übergeordnete Ziele:
 - Langfristige und nachhaltige Erholung der Natur
 - Verwirklichung der Klimaschutz- und -anpassungsziele
 - Verbesserung der Ernährungssicherheit
 - Erfüllung der internationalen Vereinbarungen
- Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um in den geschädigten Land- und Meeresgebieten der EU wieder einen guten Zustand herzustellen
 - Bis 2030 auf mindestens 20 Prozent ...
 - Bis 2050 auf 100 Prozent ...
 - ... der Flächen, die aktuell in schlechtem Zustand sind und der Wiederherstellung bedürfen
- Spezifische Ziele für alle zentralen Ökosysteme der Gesamtlandschaft



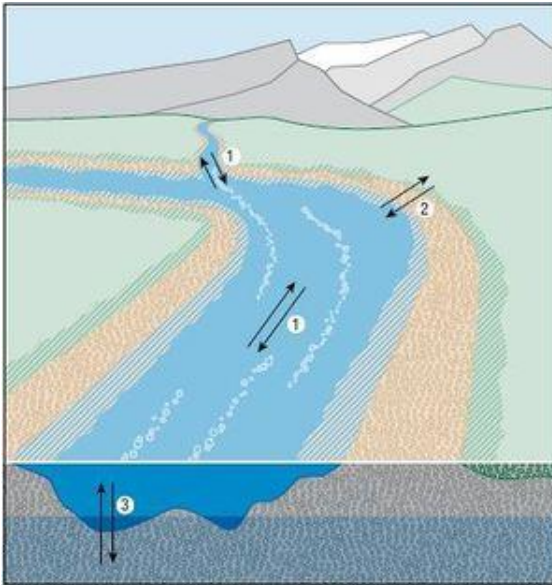
Wasserwirtschaftlich relevante Aspekte der WVO

- Erwägungsgrund 50 Bezug zum BDS 2030-Ziel von 25.000 km frei fließenden Flüssen
- Artikel 3 Nr. 22 Definition des Begriffs „frei fließender Fluss“
- Artikel 9 Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen, Barrieren-Verzeichnis; trägt zu den Wiederherstellungszielen von Artikel 4 bei
- Artikel 14 Abs. 14 c für die Erstellung der Wiederherstellungspläne sollen auch die Programme und Pläne nach der WRRL und der HWRM-RL genutzt werden
- Artikel 15 Abs. 3 i Inhalt der Wiederherstellungspläne, Bezug zu Artikel 9, Barrieren-Verzeichnis
- Artikel 17 Abs. 2 c Überprüfung der nationalen Wiederherstellungspläne durch die EU-KOM, auch in Bezug auf Artikel 7

→ Deutsche Sprachversion der WVO: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0089_DE.pdf



Artikel 3 Nr. 22 WVO



Quelle:
<https://www.biodivers.ch/de/index.php/%C3%96kologie> nach Malmqvist 2002.

25 000 km

frei fließende Flüsse bis 2030

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „**frei fließender Fluss**“ einen Fluss oder einen Flussabschnitt, dessen **longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung** **nicht** durch künstliche Strukturen, die ein Hindernis bilden, **behindert** wird und dessen natürliche **Funktionen weitgehend unbeeinträchtigt** sind.



Artikel 9 WVO

Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen

- (1) Die Mitgliedstaaten erstellen ein **Verzeichnis der künstlichen Hindernisse** für die Vernetzung von Oberflächengewässern und **ermitteln** – unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Funktionen der künstlichen Hindernisse – die **Hindernisse, die beseitigt werden müssen**, um zur **Erreichung der Wiederherstellungsziele** gemäß Artikel 4 dieser Verordnung und des Ziels der **Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern** in der Union zu **frei fließenden Flüssen bis 2030** beizutragen [...].
- (2) Die Mitgliedstaaten **beseitigen die künstlichen Hindernisse** für die Vernetzung von Oberflächengewässern, die in dem gemäß Absatz 1 dieses Artikels erstellten **Verzeichnis** aufgeführt sind, im Einklang mit dem Plan für ihre Beseitigung gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstaben i und n. Bei der Beseitigung von künstlichen Hindernissen gehen die Mitgliedstaaten **prioritär obsolete Hindernisse** an, d. h. solche, die nicht länger zur Erzeugung erneuerbarer Energie, für die Binnenschifffahrt, für die Wasserversorgung, für den Hochwasserschutz oder für andere Zwecke benötigt werden.
- (3) Die Mitgliedstaaten **ergänzen** die Beseitigung der künstlichen Hindernisse gemäß Absatz 2 durch die **Maßnahmen**, die zur **Verbesserung der natürlichen Funktionen der betreffenden Auen** erforderlich sind.
- (4) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die gemäß den Absätzen 2 und 3 wiederhergestellte natürliche Vernetzung der Flüsse und natürlichen Funktionen der damit verbundenen Auen **erhalten** werden.



Artikel 15 WVO

Inhalt der nationalen Wiederherstellungspläne

- (1) Der nationale Wiederherstellungsplan deckt den Zeitraum bis 2050 ab und enthält Zwischenfristen zu den Zielen und Verpflichtungen gemäß den Artikeln 4 bis 13.
[...]
- (3) Jeder Mitgliedstaat nimmt in seinem unter Verwendung des gemäß Absatz 7 dieses Artikels **festgelegten einheitlichen Formats** erstellten nationalen Wiederherstellungsplan folgende Elemente auf:
[...]
 - i) das **Verzeichnis** der gemäß Artikel 9 Absatz 1 **ermittelten zu beseitigenden Hindernisse**, den **Plan für ihre Beseitigung** gemäß Artikel 9 Absatz 2 und die **geschätzte Länge frei fließender Flüsse**, die durch die Beseitigung dieser Hindernisse von 2020 bis 2030 und 2050 erreicht werden soll, sowie alle **sonstigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Funktionen von Auen** gemäß Artikel 9 Absatz 3;
[...]
 - n) den Zeitplan für die Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 4 bis 12;

→ Informelle Gespräche zum einheitlichen Berichtsformat finden auf EU-Ebene bereits statt



Was ist ein frei fließender Fluss?

- Einrichtung einer Kerngruppe unter der Arbeitsgruppe „ECOSTAT“ im Rahmen des gemeinsamen Umsetzungsprozesses zur WRRL (Common Implementation Strategy – CIS)
→ „**ECOSTAT Core Group free flowing rivers (FFR)**“
- aktiv seit 04/2022
- Expert:innen aus 7 Mitgliedstaaten, EEA, DG ENV, JRC, versch. Stakeholder

Aufgabe 1: Typisierung der künstlichen Hindernisse für die longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung

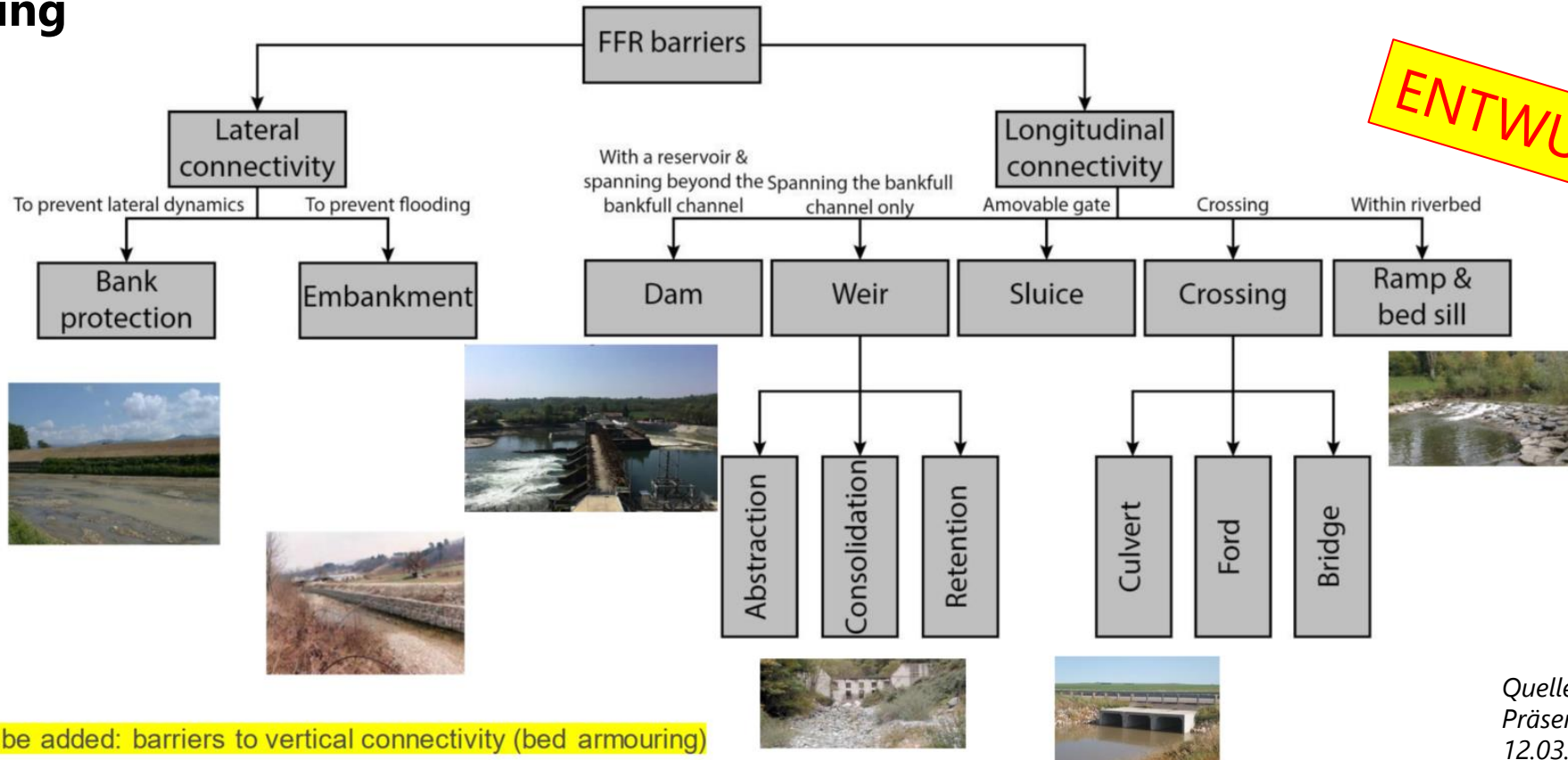
Aufgabe 2: Herleitung von Kriterien zur Definition frei fließender Gewässer(abschnitte)

Aufgabe 3: Organisation von Workshops für den Erfahrungsaustausch bzgl. Gesetzen zur Entfernung von Hindernissen in den MS



ECOSTAT Core Group FFR – Aufgabe 1

Typisierung der künstlichen Hindernisse für die longitudinale, laterale und vertikale Vernetzung



ENTWURF

To be added: barriers to vertical connectivity (bed armouring)

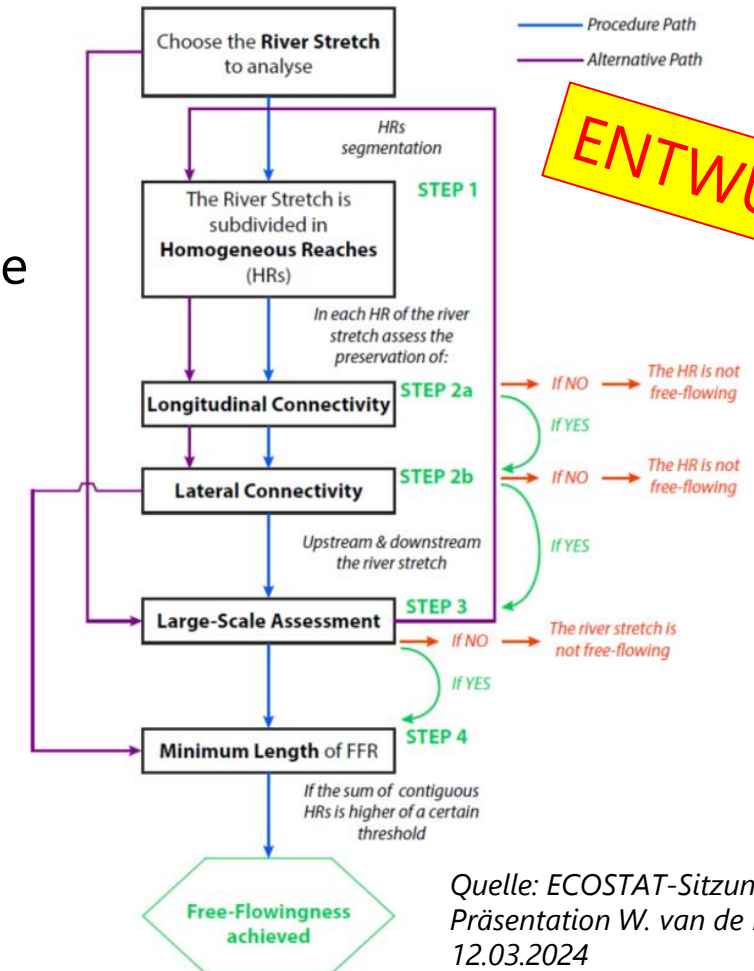
Quelle: ECOSTAT-Sitzung,
Präsentation W. van de Bund,
12.03.2024



ECOSTAT Core Group FFR – Aufgabe 2

Herleitung von Kriterien zur Definition frei fließender Gewässer(abschnitte) (typspezifisch)

- **1. Schritt:** Identifikation homogener Gewässerabschnitte
- **2. Schritt:** Beurteilung der longitudinalen, lateralen und vertikalen Vernetzung innerhalb des homogenen Abschnitts
- **3. Schritt:** Großskalige Betrachtung der Vernetzung (auf-/abstrom des homogenen Abschnitts)
- **4. Schritt:** Prüfung der festgelegten minimalen Länge freifließender Abschnitte

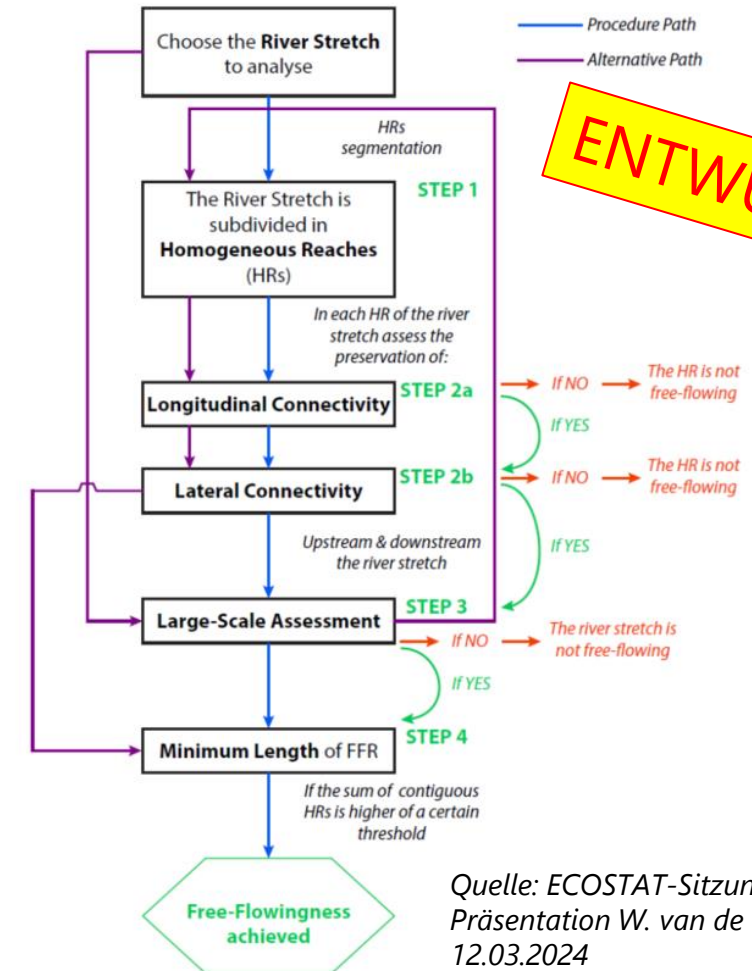


Quelle: ECOSTAT-Sitzung,
Präsentation W. van de Bund,
12.03.2024



ECOSTAT Core Group FFR

- Fertigstellung der Methode bis Q1/2025 geplant
- Erkenntnis aus ersten Praxistests der Methode: Voraussichtlich werden nur sehr wenige Gewässer(abschnitte) in Deutschland die strengen Kriterien für „frei fließend“ erfüllen können
- Es ist noch offen, ob und ggf. wie die Ergebnisse der Core Group mit dem Text der WVO verknüpft werden (rechtliche Verbindlichkeit)



Quelle: ECOSTAT-Sitzung,
Präsentation W. van de Bund,
12.03.2024



Zusammenspiel WRRL & WVO

- WRRL-Ziele für Oberflächengewässer:
 - „guter ökologischer Zustand“ bzw. „Potenzial“ und „guter chemischer Zustand“ (Art. 4 (1) a) WRRL)
 - Durchgängigkeit des Fließgewässers: „Bedingungen, unter denen die [...] für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.“ (Anhang V WRRL)
 - WVO-Ziel (Art. 9 WVO):
 - Wiederherstellung der natürlichen Vernetzung von Flüssen und der natürlichen Funktionen damit verbundener Auen
 - Wiederherstellung von mindestens 25.000 Flusskilometern in der Union zu **frei fließenden Flüssen** bis 2030 (Art. 3, Nr. 22 WVO)
- Die Ziele der BDS 2030 bzw. Art. 9 WVO gehen über die Ziele der WRRL hinaus, es gibt aber große Synergieeffekte bei Maßnahmen



Ausblick

- Wie es weitergeht, hängt davon ab, wann die WVO veröffentlicht wird
- WVO gilt direkt, es ist keine Umsetzung in nationales Recht erforderlich
- Nationale Wiederherstellungsplanung
 - bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der WVO im Entwurf mit einem strategischen Überblick der vorgesehenen Elemente und Inhalte
 - 1 Jahr danach finaler NWP auf Basis der Bewertung seitens der KOM
- Nationale Umsetzung der Verordnung wird alle Akteure vor Herausforderungen stellen, insbesondere mit Blick auf
 - die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen,
 - den Planungs- und Verwaltungsaufwand sowie
 - die (weiterhin) bestehenden Flächenkonkurrenzen.
- BMUV wird intern geeignete strukturelle Voraussetzungen schaffen und eine enge Abstimmung mit den Ländern sicherstellen
- Enge Abstimmung zwischen Naturschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden erforderlich



Vielen Dank!

Eva Mehler

Referat W I 4 – Zusammenarbeit in internationalen Flussgebieten,
Wasserwirtschaftliche Übereinkommen, Internationales Recht des
Gewässerschutzes

Telefon +49 (0)228 99 305-2917

E-Mail eva.mehler@bmu.bund.de





Quellen & Links

- Entwurfstext der WVO, erste Lesung, 27.02.2024, dt. Fassung:
https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0089_DE.pdf
- Themenseite des BMUV:
<https://www.bmuv.de/themen/naturschutz/wiederherstellung-von-oekosystemen/die-eu-verordnung-zur-wiederherstellung-der-natur>
- FAQ des BfN:
<https://www.bfn.de/haeufig-gefragt-eu-nature-restoration-law-wiederherstellungs-verordnung>